OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753036/6/MB/NiF

Datum:
Linz, 9. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des A__, vertreten durch Mag. Dr. C__ Rechtsanwalt, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 28. Juni 2023, GZ: Auf-054-01-1970-2022, betreffend die Abweisung eines Antrags nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 28. Juni 2023, GZ: Auf-054-01-1970-2022, wies der Bürgermeister der Stadt Wels (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte“ gemäß § 41 Abs 2 Z 1 iVm § 11 Abs 2 Z 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) ab.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf am 22. November 2022 einen Erstantrag auf Erteilung des verfahrensgegenständlichen Aufenthaltstitels eingebracht habe. Als Aufenthaltszweck habe der Bf die Beschäftigung als Fachkraft in einem Mangelberuf als Plattenleger/Fliesenleger angegeben. Dazu sei ein mit der Firma D__ GmbH in S__ abgeschlossener Arbeitsvorvertrag vom 27. März 2023 vorgelegt worden.
Der Bf sei am 6. Juli 1988 in E__, Bosnien und Herzegowina, geboren worden und habe dort auch die ersten Lebensjahre verbracht. Gemeinsam mit seiner Herkunftsfamilie habe er sich seit seiner Kindheit rechtmäßig in Österreich aufgehalten, hier die Schule besucht, wobei er keinen positiven Schulabschluss erzielt habe und hier in weiterer Folge auch keine Berufsausbildung absolviert habe. Seit mehr als zehn Jahren lebe er wieder in seinem Herkunftsstaat Bosnien und Herzegowina und habe dort eine Berufsausbildung zum Maurer – Fassadenmacher – Isolierer absolviert.
In den Jahren 2004 bis 2013 sei der Bf wiederholt strafrechtlich verurteilt worden:

1. Urteil des Bezirksgerichtes Wels vom 1. März 2004, 15 U 9/04g:
Der Bf sei wegen des Vergehens des Diebstahls nach § 127 Strafgesetzbuch 1974 (StGB) verurteilt worden, weil er einem anderen eine Geldbörse, Bargeld, einen Schlüssel und weitere Gegenstände weggenommen habe mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten dadurch unrechtmäßig zu bereichern.
Er sei hier zu einer Geldstrafe verurteilt worden.

2. Urteil des Landesgerichtes Wels vom 25. Juli 2005, 25 Hv 78/05w:
Der Bf sei wegen des Verbrechens des teils vollendeten, teils versuchten schweren gewerbsmäßig durch Einbruch begangenen Diebstahls nach §§ 127, 128 Abs 1 Z 4, 129 Z 1, 130 1., 3. u. 4. Fall sowie 15 StGB, sowie wegen des Vergehens der schweren Sachbeschädigung nach den §§ 125, 126 Abs 1 Z 5 StGB, der Urkundenunterdrückung nach § 229 Abs 1 StGB und der Gefährdung der körperlichen Sicherheit nach §§ 89 (81 Abs 1 Z 1) StGB verurteilt worden.
Dieser Verurteilung würden 68 verschiedene Fakten zu Grunde liegen, bei denen der Bf teils durch Einbruch und Einsteigen in ein Gebäude bzw in ein Transportmittel, durch Aufbrechen eines abgeschlossenen Raumes bzw eines

Behältnisses, durch Öffnen eines Behältnisses mit einem widerrechtlich erlangten Schlüssel, durch Eindringen mit einem widerrechtlich erlangten Schlüssel fremde bewegliche Sachen im Gesamtwert von mehr als € 3.000,- weggenommen habe (teils versucht) mit dem Vorsatz, sich durch die gewerbsmäßig begangenen Diebstähle eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen.
In zehn unterschiedlichen Fakten habe er eine fremde Sache – darunter auch eine Sache, die der öffentlichen Sicherheit und der Verhütung oder Bekämpfung von Katastrophen dient (kritische Infrastruktur) – beschädigt bzw zerstört.
In drei unterschiedlichen Fakten habe er Urkunden, über die er nicht alleine verfügen durfte, unterdrückt mit dem Vorsatz, deren Gebrauch im Rechtsverkehr zu verhindern.
Er habe unter besonders gefährlichen Verhältnissen eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit eines Anderen herbeigeführt.
Er habe in 19 unterschiedlichen Fakten im bewussten und gewollten Zusammenwirken als Mittäter durch Einbruch bzw Einsteigen in ein Gebäude fremde bewegliche Sachen im Gesamtwert von mehr als € 3.000,- weggenommen (teils versucht) mit dem Vorsatz, sich durch die gewerbsmäßigen Diebstähle eine fortlaufende Einnahmequelle zu verschaffen.
Der Bf sei hier zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten verurteilt worden.
Wie diesem Urteil zu entnehmen sei, hätte er ua aus dem Verfahren 25 Hv 22/05k des LG Wels im Zeitraum 6. April 2004 – 18. Mai 2004 bereits eine Haftstrafe zu verbüßen gehabt.
Auch wenn er sich nach der Haftentlassung bis Anfang des Jahres 2005 wohl verhalten hatte, habe diese Strafe den Bf nicht von der Begehung weiterer Straftaten abgehalten, die sich im Wesentlichen gegen die gleichen Rechtsgüter gerichtet hätten wie die früheren Taten.

3. Urteil des Landesgerichtes Wels vom 19. Juli 2006, 25 Hv 60/06z:
Der Bf wurde wegen des Verbrechens des teils vollendeten, teils versuchten schweren gewerbsmäßigen durch Einbruch begangenen Diebstahls nach §§ 127, 128 Abs 1 Z 4, 129 Z 1 und 3, 130 1. und 4. Fall, 15 Abs 1 StGB, wegen des Vergehens der Entfremdung unbarer Zahlungsmittel nach § 241e Abs 3 StGB, wegen des Vergehens der Urkundenunterdrückung nach § 229 Abs 1 StGB und wegen des Vergehens der Sachbeschädigung nach § 125 StGB verurteilt.
Dieser Verurteilung würden 16 unterschiedliche Fakten zugrunde liegen, bei denen er teils im bewussten und gewollten Zusammenwirken als Mittäter durch Einbruch bzw Einsteigen in ein Gebäude, Einbruch in einen abgeschlossenen Raum und Aufbrechen einer Sperrvorrichtung fremde bewegliche Sachen im Gesamtwert von mehr als € 3.000,-weggenommen habe (teils versucht) mit dem Vorsatz, sich durch die gewerbsmäßigen Diebstähle fortlaufende Einnahmen zu verschaffen.
In drei unterschiedlichen Fakten habe er ein unbares Zahlungsmittel bzw Urkunden, über die er nicht verfügen durfte, vernichtet mit dem Vorsatz, deren Gebrauch im Rechtsverkehr zu verhindern.
Ein Faktum betreffe die Sachbeschädigung.

Der Bf habe bis 29. Juli 2005 die Haftstrafe aus dem unter Ziffer 2 angeführten Verfahren verbüßt. Bereits nach einigen Tagen in Freiheit hätte er sich wieder entschlossen, sich durch die Begehung von Einbruchsdiebstählen eine fortlaufende Einnahmequelle zu verschaffen. Auf Grund des äußerst raschen Rückfalles, der Tatwiederholung und des Zusammentreffens eines Verbrechens mit Vergehen sei er neuerlich zu einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten verurteilt worden.

4. Urteil des Landesgerichtes Steyr vom 10. Juli 2008, 10 Hv 23/08t:
Der Bf sei wegen des Verbrechens des teils versuchten, teils vollendeten schweren und gewerbsmäßigen Diebstahls durch Einbruch nach §§ 127, 128 Abs 1 Z 4, 129 Z 1, 130 4. Fall, 15 Abs 1 StGB verurteilt worden.
Dieser Verurteilung würden 29 unterschiedliche Fakten zugrunde liegen, bei denen er im bewussten und gewollten Zusammenwirken als Mittäter durch Einbruch in Gebäude fremde bewegliche Sachen im Gesamtwert von mehr als € 3.000,- weggenommen habe (teils versucht) mit dem Vorsatz, sich durch die wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahmequelle zu verschaffen.
Obwohl er bereits wiederholt eine Haftstrafe zu verbüßen hatte, hätte diese den Bf nicht von neuerlichen Straftaten abgehalten, die außerordentliche Faktenhäufung habe gezeigt, dass ihm fremde Werte völlig gleichgültig gewesen seien. Aus diesem Grund sei er zu einer Freiheitsstrafe von 2 ½ Jahren verurteilt worden.

5. Urteil des Landesgerichtes Linz vom 8. August 2013, 26 Hv 127/13s:
Der Bf sei wegen des Verbrechens des versuchten Diebstahls durch Einbruch nach §§ 15 Abs 1, 127, 129 Z 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten verurteilt worden.

Im Jahr 2006 sei durch die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land im Zusammenhang mit den Straftaten wegen Einbruchsdiebstahls, Entfremdung unbarer Zahlungsmittel, Urkundenunterdrückung und Sachbeschädigung ein Waffenverbot gegen den Bf erlassen worden.
Auf Grund der Straftaten sei von der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land mit Wirkung August 2011 eine aufenthaltsbeendende Maßnahme sowie ein Einreiseverbot für die Dauer von fünf Jahren gegen den Bf erlassen worden.
Im Jahr 2013 sei er trotz des aufrechten Einreise- und Aufenthaltsverbotes nach Österreich eingereist. In weiterer Folge habe er hier eine Freiheitsstrafe verbüßt und sei nach Entlassung aus der Haft im Mai 2014 wieder aus Österreich ausgereist.
Im Jahr 2017 sei es auf Grund der Überschreitung der visumsfrei erlaubten Aufenthaltsdauer zur Prüfung aufenthaltsbeendenden Maßnahmen (das entsprechende Verfahren sei eingestellt worden) gekommen, im Oktober 2021 sei auf Grund eines nicht rechtmäßigen Aufenthaltes eine Festnahme gemäß § 39 Fremdenpolizeigesetz (FPG) erfolgt, woraufhin er seiner Ausreiseverpflichtung schließlich nachgekommen sei.

Laut polizeilichem Führungszeugnis vom 14. September 2022 aus Bosnien und Herzegowina würden dort keine Verurteilungen im Strafregister aufscheinen.
Der Bf habe in seinen Eingaben wiederholt ausgeführt, dass er zu seiner Herkunftsfamilie, die nach wie vor hier in Österreich lebe, ein sehr enges Verhältnis pflege und ihm die Trennung von dieser sehr schwerfallen würde, was auch zur wiederholten Überschreitung der visumsfreien Aufenthaltsdauer geführt hätte. Nach Kenntnis dieser Überschreitung sei er umgehend aus Österreich ausgereist.
Dieser Sachverhalt sowie die Absicht der Behörde, den Erstantrag vom 22. November 2022 wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit abzuweisen, sei dem Bf bzw seiner rechtsfreundlichen Vertretung im Rahmen der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme nachweislich zur Kenntnis gebracht worden.
Dazu sei in offener Frist eine schriftliche Stellungnahme eingebracht worden: Der Bf bereue sein Fehlverhalten sowohl in strafrechtlicher als auch in aufenthaltsrechtlicher Hinsicht und würde sein Fehlverhalten nicht in Abrede stellen, könne dieses aber nicht mehr rückgängig machen. Er habe aus seinem Fehlverhalten gelernt, einen positiven Lebenswandel eingeschlagen und in den letzten Jahren bewiesen, dass er sich an die Gesetze halten könne. Der Bf wolle sein schützenswertes Familienleben mit der Kernfamilie wieder aufnehmen und in Österreich einer Beschäftigung nachgehen.
Vor allem der Mutter des Bf falle die Trennung von ihrem Sohn sehr schwer und würde eine weitere Trennung in ihr Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Art 8 EMRK eingreifen. Um positive Entscheidungsfindung werde daher ersucht.

In rechtlicher Hinsicht führt die belangte Behörde aus, dass Grundvoraussetzung für die Erteilung des verfahrensgegenständlichen Aufenthaltstitels die Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des 1. Teils des NAG mit Ausnahme des § 11 Abs 2 Z 2 und 4 NAG sei. Die in § 11 Abs 2 Z 3 und 5 NAG normierten Voraussetzungen würden nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen einer Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels nicht entgegenstehen, die Voraussetzungen der Z 6 und 7 leg cit seien im gegenständlichen Verfahren nicht einschlägig.
Ein Aufenthaltstitel dürfe gemäß § 11 Abs 2 Z 1 NAG nur erteilt werden, wenn der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet, was nach Abs 4 Z 1 leg cit dann gegeben sei, wenn sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde. Bei dieser Beurteilung sei eine Prognosebeurteilung, die das Gesamtverhalten des Fremden berücksichtige, geboten. Im Falle von strafgerichtlichen Verurteilungen sei, gestützt auf das diesem zu Grunde liegende Fehlverhalten, eine Gefährdungsprognose zu treffen. Diese Prognosebeurteilung sei an Hand der Umstände des Einzelfalles vorzunehmen. Es sei für das Vorliegen einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit das Vorliegen von strafrechtlichen Verurteilungen des Fehlverhaltens nicht erforderlich. Es müsse die Behörde selbst Art und Schwere des Fehlverhaltens beurteilen. Um eine solche Gefährdung zu begründen, seien grundsätzlich auch Anzeigen an Behörden oder

Gerichte geeignet, sodass auch sonstige Fehlverhalten ohne erfolgte Bestrafung maßgeblich sein könnten. Der Bf habe mit seinem früheren strafrechtlich relevanten Fehlverhalten verschiedene besonders geschützte Rechtsgüter verletzt. Die außerordentlich hohe Anzahl an Straftaten sowie die wiederholte, teils sehr rasche Rückfälligkeit trotz bereits verbüßter Haftstrafen würde von einer immensen kriminellen Energie zeugen. Seit der letzten strafrechtlichen Verurteilung im Jahr 2013 sei es weder in Österreich noch im Heimatstaat zu einer weiteren Verurteilung gekommen. Der Bf habe jedoch während der letzten Jahre wiederholt gegen fremdenrechtliche Bestimmungen verstoßen, indem er sich wiederholt – zuletzt im Jahr 2021 – länger als erlaubt ohne Visum bzw ohne gültigen Aufenthaltstitel in Österreich aufgehalten habe, obwohl ihm die geltenden Bestimmungen spätestens nach dem erstmaligen unerlaubten Aufenthalt jedenfalls bekannt gewesen sein müssten, sodass für die belangte Behörde nicht erkennbar sei, dass die Achtung und Beachtung der österreichischen Rechtsordnung mittlerweile einen höheren Stellenwert für den Bf habe. Wenn der Bf anführt, dass ihm die Trennung von seiner Herkunftsfamilie zu der er ein inniges Verhältnis pflege, sehr schwerfalle, dann sei dem entgegen zu halten, dass von einem erwachsenen, redlichen, mit den rechtlichen Normen und Werten durchschnittlich verbundenen Menschen jedenfalls erwartet werden könne, die geltenden Gesetze und Regelungen insbesondere auch des Staates, in dem er wieder rechtmäßigen Aufenthalt begründen wolle, zu beachten und einzuhalten. Dieses vom Bf beschriebene innige Verhältnis zu seiner Herkunftsfamilie habe ihn in der Vergangenheit jedenfalls nicht von der Begehung zahlreicher Straftaten, welche letztendlich zur aufenthaltsbeendenden Maßnahme und damit zur Trennung von seiner Familie geführt hätten, abhalten können. Die Gesamtbetrachtung des Verhaltens des Bf führe daher zu der Überzeugung, dass er die Rechtsordnung des österreichischen Staates im Gesamten und in den letzten Jahren fremdenrechtliche Bestimmungen im Besonderen wiederholt und anhaltend äußert geringschätze, sodass im Rahmen der zu treffenden Gefährdungsprognose davon auszugehen sei, dass im Falle einer positiven Entscheidung über den Antrag auf Erteilung des verfahrensgegenständlichen Aufenthaltstitels sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung und Sicherheit (wieder) gefährden würde.

Im Hinblick auf Art 8 EMRK führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf über bestehende Bindungen zu seinem Heimatstaat verfügt, er dort geboren worden sei, dort seit nunmehr über 10 Jahren lebe und er dort eine Berufsausbildung absolviert habe. Er verfügte aufgrund seines mindestens zehnjährigen Aufenthalts über die notwendigen Sprachkenntnisses sowie soziale Bindungen und Beziehungen. Seine Integration im Heimatstaat sei gegeben. In Österreich habe der Bf eine hohe Anzahl an Straftaten begangen. Auch wenn der Bf in Österreich geboren sei, die Schule besucht habe und seine Herkunftsfamilie in Österreich habe und dadurch ein gewisser Grad an Integration zu bejahen sei, würden insgesamt aufgrund der Straftaten und Verstöße gegen die öffentliche Ordnung durch Missachtung fremdenrechtlicher Bestimmungen die öffentlichen

Interessen daran, den beantragten Titel nicht zu erteilen, die Interessen des Bf an der Erteilung des Aufenthaltstitels überwiegen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf das Rechtsmittel der Beschwerde. Darin wird im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf sich gemeinsam mit seiner Kernfamilie seit seiner Kindheit in Österreich aufhalte. Leider sei er wiederholt straffällig geworden und seien im Jahr 2011 eine aufenthaltsbeendende Maßnahme und ein Einreiseverbot für 5 Jahre gegen den Bf erlassen worden, welches mittlerweile abgelaufen sei. Die Familie des Bf lebe nach wie vor in Österreich. Zwischen dem Bf und seiner Familie bestehe ein gegenseitiges Abhängigkeitsverhältnis. Da die Familie des Bf in Österreich lebe, der Bf hier nach wie vor seinen sozialen Lebensmittelpunkt sehe, habe er den Aufenthaltstitel beantragt. Der Bf streite die ihm zur Last gelegten strafrechtlichen Verurteilungen nicht ab, bereue diese jedoch zutiefst. Er wisse, dass er viele Fehler gemacht habe. Tatsache sei, dass er die über ihn verhängten Haftstrafen verbüßt habe und sowohl aus den Straftaten als auch der Verhängung des Einreiseverbotes gelernt habe und Konsequenzen gezogen habe. Dies sei für den Bf eine große Lehre gewesen. Der Bf habe in den letzten Jahren gezeigt, dass er sich an die Gesetze halten könne, habe sich auch um einen Arbeitsplatz in Österreich bemüht und könne einen Arbeitsvorvertrag in einem Mangelberuf vorweisen. Der Bf bereue seine strafrechtliche Vergangenheit sehr, habe jedoch in den letzten Jahren gezeigt, dass er einen positiven Lebenswandel eingeschlagen habe. Seit 2013 sei es zu keiner strafrechtlichen Verurteilung mehr gekommen, weder in Österreich noch im Ausland. Die Familie des Bf stehe nach wie vor hinter ihm. Der Bf halte sich in den letzten Jahren im Rahmen des ihm rechtlich Möglichen in Österreich auf und verbringe jede freie Minute mit seiner Familie. Die, wenn auch nur vorübergehende Trennung von je 90 Tagen von seiner Familie, falle dem Bf sehr schwer und belaste die gesamte Familie.

I.3. Mit Schreiben vom 27. Juli 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

I.4.1. Der Bf wurde am tt.mm.jjjj geboren und hat die Staatsangehörigkeit von Bosnien und Herzegowina. Er verbrachte seine ersten Lebensjahre in Bosnien und Herzegowina, zog in weiterer Folge mit seiner Familie nach Österreich und besuchte in Österreich die Schule, wobei er keinen positiven Schulabschluss

erzielte. Der Bf absolvierte in Folge keine Berufsausbildung, arbeitete nebenbei im Baugewerbe und nahm an BFI-Kursen teil.

I.4.2. In den Jahren zwischen 2004 und 2013 beging der Bf in Österreich wiederholt Straftaten:

Urteil des Bezirksgerichtes Wels vom 1. März 2004, 15 U 9/04g:
Der Bf wurde wegen des Vergehens des Diebstahls nach § 127 Strafgesetzbuch 1974 (StGB) zu einer Geldstrafe verurteilt, weil er einem anderen eine Geldbörse, Bargeld, einen Schlüssel und weitere Gegenstände mit dem Vorsatz wegnahm, sich oder einen Dritten dadurch unrechtmäßig zu bereichern.

Urteil des Landesgerichtes Wels vom 25. Juli 2005, 25 Hv 78/05w:
Der Bf wurde wegen des Verbrechens des teils vollendeten, teils versuchten schweren gewerbsmäßig durch Einbruch begangenen Diebstahls nach §§ 127, 128 Abs 1 Z 4, 129 Z 1, 130 1., 3. u. 4. Fall sowie 15 StGB, sowie wegen des Vergehens der schweren Sachbeschädigung nach den §§ 125, 126 Abs 1 Z 5 StGB, der Urkundenunterdrückung nach § 229 Abs 1 StGB und der Gefährdung der körperlichen Sicherheit nach §§ 89 (81 Abs 1 Z 1) StGB verurteilt.
Dieser Verurteilung lagen 68 verschiedene Fakten zu Grunde, bei denen der Bf teils durch Einbruch und Einsteigen in ein Gebäude bzw in ein Transportmittel, durch Aufbrechen eines abgeschlossenen Raumes bzw eines Behältnisses, durch Öffnen eines Behältnisses mit einem widerrechtlich erlangten Schlüssel, durch Eindringen mit einem widerrechtlich erlangten Schlüssel fremde bewegliche Sachen im Gesamtwert von mehr als € 3.000,- (teils versucht) mit dem Vorsatz wegnahm, sich durch die gewerbsmäßig begangenen Diebstähle eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen. In zehn unterschiedlichen Fakten beschädigte bzw zerstörte er eine fremde Sache – darunter auch eine Sache, die der öffentlichen Sicherheit und der Verhütung oder Bekämpfung von Katastrophen dient (kritische Infrastruktur). In drei unterschiedlichen Fakten unterdrückte er Urkunden, über die er nicht alleine verfügen durfte, mit dem Vorsatz, deren Gebrauch im Rechtsverkehr zu verhindern. Er führte unter besonders gefährlichen Verhältnissen eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit eines Anderen herbei. Er nahm in 19 unterschiedlichen Fakten im bewussten und gewollten Zusammenwirken als Mittäter durch Einbruch bzw Einsteigen in ein Gebäude fremde bewegliche Sachen im Gesamtwert von mehr als € 3.000,- (teils versucht) mit dem Vorsatz weg, sich durch die gewerbsmäßigen Diebstähle eine fortlaufende Einnahmequelle zu verschaffen.
Der Bf wurde diesbezüglich zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten verurteilt, wobei der Bf ua aus dem Verfahren 25 Hv 22/05k des LG Wels im Zeitraum 6. April 2004 – 18. Mai 2004 bereits eine Haftstrafe zu verbüßen hatte.

Urteil des Landesgerichtes Wels vom 19. Juli 2006, 25 Hv 60/06z:
Der Bf wurde wegen des Verbrechens des teils vollendeten, teils versuchten

schweren gewerbsmäßigen durch Einbruch begangenen Diebstahls nach §§ 127, 128 Abs 1 Z 4, 129 Z 1 und 3, 130 1. und 4. Fall, 15 Abs 1 StGB, wegen des Vergehens der Entfremdung unbarer Zahlungsmittel nach § 241e Abs 3 StGB, wegen des Vergehens der Urkundenunterdrückung nach § 229 Abs 1 StGB und wegen des Vergehens der Sachbeschädigung nach § 125 StGB verurteilt.
Dieser Verurteilung lagen 16 unterschiedliche Fakten zugrunde, bei denen er teils im bewussten und gewollten Zusammenwirken als Mittäter durch Einbruch bzw Einsteigen in ein Gebäude, Einbruch in einen abgeschlossenen Raum und Aufbrechen einer Sperrvorrichtung fremde bewegliche Sachen im Gesamtwert von mehr als € 3.000,- (teils versucht) mit dem Vorsatz wegnahm, sich durch die gewerbsmäßigen Diebstähle fortlaufende Einnahmen zu verschaffen. In drei unterschiedlichen Fakten vernichtete er ein unbares Zahlungsmittel bzw Urkunden, über die er nicht verfügen durfte, mit dem Vorsatz, deren Gebrauch im Rechtsverkehr zu verhindern. Ein Faktum betraf die Sachbeschädigung.
Der Bf verbüßte bis 29. Juli 2005 die Haftstrafe aus dem angeführten Verfahren zu 25 Hv 78/05w. Bereits nach einigen Tagen in Freiheit entschloss er sich wieder, sich durch die Begehung von Einbruchsdiebstählen eine fortlaufende Einnahmequelle zu verschaffen. Auf Grund des äußerst raschen Rückfalles, der Tatwiederholung und des Zusammentreffens eines Verbrechens mit Vergehen wurde der Bf neuerlich zu einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten verurteilt.

Urteil des Landesgerichtes Steyr vom 10. Juli 2008, 10 Hv 23/08t:
Der Bf wurde wegen des Verbrechens des teils versuchten, teils vollendeten schweren und gewerbsmäßigen Diebstahls durch Einbruch nach §§ 127, 128 Abs 1 Z 4, 129 Z 1, 130 4. Fall, 15 Abs 1 StGB verurteilt.
Dieser Verurteilung lagen 29 unterschiedliche Fakten zugrunde, bei denen er im bewussten und gewollten Zusammenwirken als Mittäter durch Einbruch in Gebäude fremde bewegliche Sachen im Gesamtwert von mehr als € 3.000,- (teils versucht) mit dem Vorsatz wegnahm, sich durch die wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahmequelle zu verschaffen.
Obwohl er bereits wiederholt eine Haftstrafe zu verbüßen hatte, hielt diese den Bf nicht von neuerlichen Straftaten ab. Die außerordentliche Faktenhäufung zeigte, dass dem Bf fremde Werte völlig gleichgültig waren. Aus diesem Grund wurde er zu einer Freiheitsstrafe von 2 ½ Jahren verurteilt.

Urteil des Landesgerichtes Linz vom 8. August 2013, 26 Hv 127/13s:
Der Bf wurde wegen des Verbrechens des versuchten Diebstahls durch Einbruch nach §§ 15 Abs 1, 127, 129 Z 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten verurteilt.

I.4.3. Im Jahr 2006 wurde über den Bf ein Waffenverbot verhängt.

I.4.4. Mit Wirkung ab August 2011 wurde gegen den Bf eine aufenthaltsbeendende Maßnahme sowie ein Einreiseverbot für die Dauer von 5 Jahren verhängt.

Im Jahr 2013 reiste der Bf trotz des aufrechten Einreiseverbotes nach Österreich ein. Er verbüßte eine Freiheitsstrafe und reiste nach Entlassung aus der Haft im Mai 2014 wieder aus Österreich aus. Im Jahr 2017 kam es aufgrund der Überschreitung der visumsfreien erlaubten Aufenthaltsdauer zur Prüfung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen, wobei das Verfahren in weiterer Folge eingestellt wurde. Im Oktober 2021 erfolgte aufgrund eines nicht rechtmäßigen Aufenthaltes in Österreich eine Festnahme gemäß § 39 FPG, woraufhin der Bf seiner Ausreiseverpflichtung nachkam.

I.4.5. Der Bf lebt nunmehr seit mehr als 10 Jahren in einer Wohnung in Bosnien und Herzegowina, absolvierte dort eine Berufsausbildung zum Maurer, Fassadenmacher und Isolierer und machte neuerlich seinen Führerschein. Er arbeitet in Bosnien und Herzegowina gelegentlich am Bau und verbringt seine Freizeit vorwiegend zu Hause vor dem Fernseher oder beim Sport. Einige seiner engen Familienangehörigen sind in Bosnien und Herzegowina aufhältig, seine Mutter, Tante und Cousins leben jedoch in Österreich. Von seiner in Bosnien und Herzegowina aufhältigen Ehegattin ist der Bf geschieden. Er hat keine Kinder.

I.4.6. Der Bf verbringt so viel Zeit wie möglich in Österreich, weil er in Bosnien und Herzegowina nichts mit sich anzufangen weiß. In Österreich lebt er im Haus seiner Mutter. Die Trennung von seiner Kernfamilie ist für den Bf kein großes Problem. Während seiner Zeit in Österreich arbeitet der Bf am Haus bzw im Garten seiner Mutter. Er steht in Österreich in regelmäßigem Kontakt zu seiner Mutter, seiner Schwester, deren Kinder und seinem Schwager.

Der Bf wird von seiner Familie finanziell unterstützt. Wenn er nach Bosnien und Herzegowina zurückfährt, bekommt er das nötige Geld mit.

I.4.7. Seit der letzten Verurteilung in Österreich wurde der Bf nicht mehr straffällig.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich im Wesentlichen widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und den Aussagen des Bf sowie der Mutter des Bf im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

III. Gesetzliche Bestimmungen:

III.1. Das Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 221/2022, lautet auszugsweise:

„Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;

2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;

3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;

4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;

5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder

6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;

2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;

3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;

4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;

5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;

6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und

7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.

(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;

2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;

3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;

4. der Grad der Integration;

5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;

6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;

7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;

8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn

1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.

[...]

Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot – Karte'

§ 41. [...]

(2) Drittstaatsangehörigen kann ein Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot – Karte' erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 und 4 erfüllen und

1. eine schriftliche Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 20d Abs. 1 Z 2 AuslBG,

[...]

vorliegt.

(3) Entscheidungen über die Erteilung eines Aufenthaltstitels ‚Rot-Weiß-Rot – Karte' sind von der zuständigen Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde und der zuständigen

Behörde gemäß §§ 20d oder 24 AuslBG unverzüglich, längstens jedoch binnen acht Wochen ab Einbringung des Antrages, zu treffen. Von der Einholung einer schriftlichen Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle oder eines Gutachtens der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice ist abzusehen, wenn der Antrag
1. wegen eines Formmangels oder Fehlens einer Voraussetzung gemäß §§ 19 bis 24 zurück- oder abzuweisen ist oder
2. wegen zwingender Erteilungshindernisse (§ 11 Abs. 1) abzuweisen ist.
(4) Erwächst die negative Entscheidung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice über die Zulassung in den Fällen des § 20d AuslBG in Rechtskraft, ist das Verfahren ohne weiteres einzustellen. Ist das Gutachten der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice in einem Verfahren über den Antrag zur Zulassung im Fall des § 24 AuslBG negativ, ist der Antrag ohne weiteres abzuweisen.
(5) Der Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot – Karte' ist für die Dauer von zwei Jahren auszustellen. Weist der Arbeitsvertrag im Falle des Abs. 1 oder Abs. 2 Z 1 bis 3a eine kürzere Dauer auf, ist der Aufenthaltstitel für einen um drei Monate über die Dauer des Arbeitsvertrags hinausgehenden Zeitraum, längstens jedoch für zwei Jahre auszustellen.

[...]"

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Nach der Bestimmung des § 41 Abs 2 Z 1 NAG kann ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte" Drittstaatsangehörigen erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs 2 Z 2 und 4 erfüllen und eine schriftliche Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 20d Abs 1 Z 2 AuslBG vorliegt.

Der Antrag des Bf wurde von der belangten Behörde vor allem mit der Begründung abgewiesen, dass der Aufenthalt des Bf aufgrund zahlreicher vom Bf begangener Straftaten in den Jahren 2004 bis 2013 sowie seiner Verstöße gegen fremdenrechtliche Bestimmungen die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden würde und sohin die allgemeine Voraussetzung des § 11 Abs 2 Z 1 iVm Abs 4 Z 1 NAG nicht erfüllt sei.

IV.2. Der Bf bringt diesbezüglich im Wesentlichen vor, dass er nunmehr ein verantwortungsvolles Leben lebe. Grund für die damaligen Straftaten sei die Tatsache gewesen, dass er zu viel Energie gehabt habe. Diese Energie würde er nunmehr für Tätigkeiten im Rahmen seiner zukünftigen Arbeit im Baugewerbe oder die Garten- bzw Hausarbeit zuhause einsetzen. Er sei nun reifer und ruhiger – insbesondere die Auseinandersetzung mit Dokumentationen im Internet oder im Fernsehen würden den Bf beruhigen.

IV.3. Nach der Judikatur des VwGH ist bei der Auslegung des unbestimmten Gesetzesbegriffs "sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit

gefährden würde" in § 11 Abs 4 Z 1 NAG eine das Gesamtverhalten des Fremden berücksichtigende Prognosebeurteilung geboten (vgl VwGH 13. Dezember 2011, 2009/22/0239, 17. Oktober 2022, Ra 2021/22/0158). Die Behörde (das VwG) ist dabei berechtigt, alle den Fremden betreffenden relevanten Umstände zu berücksichtigen, und verpflichtet, diese einer auf ihn bezogenen Bewertung zu unterziehen (vgl VwGH 14. Dezember 2010, 2008/22/0911). Der Fremde muss dabei selbst ein Verhalten setzen, das die Gefährdungsannahme gemäß § 11 Abs 4 Z 1 NAG rechtfertigt (vgl VwGH 13. Dezember 2011, 2009/22/0227).

Bei der Beurteilung iSd § 11 Abs 2 Z 1 iVm Abs 4 Z 1 NAG muss nicht auf das Vorliegen einer rechtskräftigen Bestrafung abgestellt werden. Es kann ebenso ein Anzeigen an Behörden oder Gerichte zu Grunde liegendes Verhalten wie auch ein sonstiges Fehlverhalten zu einer Gefährdungsannahme führen. Bei der Würdigung, ob eine solche Annahme gerechtfertigt ist, ist auf die Art und Schwere des zu Grunde liegenden Fehlverhaltens abzustellen, das von der Behörde (vom VwG) festzustellen ist (vgl VwGH 3. April 2009, 2008/22/0711, 17. Oktober 2022, Ra 2021/22/0158).

IV.4. Im Hinblick auf die das Gesamtverhalten des Bf berücksichtigende Prognosebeurteilung ist zunächst festzuhalten, dass der Bf in den Jahren 2004 bis 2013, sohin über einen Zeitraum von neun Jahren, fünf Mal strafgerichtlich verurteilt wurde. Diesen strafgerichtlichen Verurteilungen liegen insgesamt über 100 Straftaten zugrunde, die unter die Straftatbestände des Diebstahls, schweren gewerbsmäßigen durch Einbruch begangenen Diebstahls, der (schweren) Sachbeschädigung, der Urkundenunterdrückung, der Gefährdung der körperlichen Sicherheit und der Entfremdung unbarer Zahlungsmittel zu subsumieren waren. Obwohl der Bf im genannten Zeitraum mehrmals mit Geld- und Haftstrafen konfrontiert war, hat ihn dies nicht davon abgehalten, nach einem kürzeren Zeitraum des Wohlverhaltens neuerlich straffällig zu werden.

Auch wenn es seitens des Bf seit seiner letzten strafgerichtlichen Verurteilung im Jahr 2013 zu keinen strafrechtlich relevanten Vorkommnissen gekommen ist, so bleibt doch zu berücksichtigen, dass der Bf sowohl im Jahr 2013 als auch im Jahr 2017 und im Oktober 2021 gegen aufrechte Ein- bzw Ausreiseverbote und in Österreich geltende fremdenpolizeiliche Bestimmungen verstoßen hat, was schließlich sogar zu einer Festnahme gemäß § 39 FPG geführt hat. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass der Bf nach wie vor nicht gewillt ist, sich der österreichischen Rechtsordnung in jenem Maße zu unterwerfen, das für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit von Nöten ist.

Daran vermag auch das Vorbringen des Bf dahingehend, dass er nunmehr seine überschüssige Energie in seiner zukünftigen Erwerbstätigkeit bzw im Zuge der Garten- und Hausarbeit einsetzen könne und er sich durch die Auseinandersetzung mit Dokumentationen im Internet oder im Fernsehen nunmehr beruhigen könne,

um zukünftig eine neuerliche Straffälligkeit zu vermeiden, nichts zu ändern. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich Lebensumstände immer ändern können, sohin auch nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Bf zukünftig immer ausreichend Möglichkeiten erhält, um die von ihm genannte Energie abzubauen und damit einen Rückfall in alte Muster mit der notwendigen Sicherheit auszuschließen. Davon abgesehen hat der Bf – wie er selbst im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung ausführt – auch während seiner kriminellen Lebensphase am Bau gearbeitet, an BFI-Kursen teilgenommen sowie den Stapler- und Autoführerschein gemacht und haben ihn diese Beschäftigungen ebenso wenig davon abgehalten, seine Energie abzubauen und die genannten Straftaten zu begehen.

In der Gesamtschau kann im Falle des Bf damit keine positive Prognose abgegeben werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass das erkennende Gericht im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht den Eindruck gewinnen konnte, als hätte sich der Bf mit den begangenen Taten und den Ursachen dafür ausreichend auseinandergesetzt und seine kriminelle Vergangenheit im gebotenen Maße reflektiert. Reue hinsichtlich der begangenen Taten oder ein Eingestehen des bisherigen Fehlverhaltens vermochte der Bf nicht ausreichend zu zeigen. Zudem ist die familiäre Einbindung des Bf nicht als derart stabil zu erkennen, um ihm in der Zukunft spezifisch Halt zu bieten.

IV.5. Da der Erteilung des vom Bf beantragten Aufenthaltstitels gemäß § 11 Abs 2 Z 1 iVm Abs 4 NAG die Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch den Bf entgegensteht, diese aber aufgrund seiner strafrechtlichen Verurteilungen und des seit seiner Haftentlassung zu bewertenden Zeitraums nach wie vor anzunehmen ist, liegt ein Erteilungshindernis iSd genannten Normen vor.

IV.6.1. Gemäß § 11 Abs 3 NAG kann jedoch ein Aufenthaltstitel trotz des Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß § 11 Abs 2 NAG erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens iSd Art 8 EMRK geboten ist. Dabei sind insbesondere die in § 11 Abs 3 NAG genannten Parameter zu berücksichtigen.

Art 8 EMRK verlangt eine gewichtende Gegenüberstellung des öffentlichen Interesses an einem geordneten Fremdenwesen mit dem persönlichen Interesse des Fremden an einem Verbleib in Österreich. Dieses Interesse nimmt grundsätzlich mit der Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden zu. Die bloße Aufenthaltsdauer ist freilich nicht allein maßgeblich, sondern es ist anhand der jeweiligen Umstände des Einzelfalls zu prüfen, inwieweit der Fremde die in Österreich verbrachte Zeit dazu genützt hat, sich sozial und beruflich zu integrieren. Bei der Einschätzung des besagten persönlichen Interesses ist aber auch auf die Auswirkungen, die die fremdenpolizeiliche Maßnahme auf die familiären oder sonstigen Bindungen des Fremden hätte, Bedacht zu nehmen

(VwGH 27. September 2010, 2009/22/0036 mwN). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat fallbezogen unterschiedliche Kriterien herausgearbeitet, die bei einer solchen Interessenabwägung zu beachten sind und als Ergebnis einer Gesamtbetrachtung dazu führen können, dass (…) humanitäre Gründe (…) zu bejahen sind. Maßgeblich sind dabei die Aufenthaltsdauer, das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens und dessen Intensität und die Schutzwürdigkeit des Privatlebens; weiters der Grad der Integration des Fremden, der sich in intensiven Bindungen zu Verwandten und Freunden, der Selbsterhaltungsfähigkeit, der Schulausbildung, der Berufsausbildung, der Teilnahme am sozialen Leben, der Beschäftigung und ähnlichen Umständen manifestiert; sowie die Bindungen zum Heimatstaat. Aber auch Verstöße gegen das Einwanderungsrecht und Erfordernisse der öffentlichen Ordnung sowie die Frage, ob das Privat- und Familienleben in einem Zeitpunkt entstanden ist, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren, sind bei der Abwägung in Betracht zu ziehen (VwGH 18. Juni 2009, 2008/22/0387).

Weiters erfordert die nach § 11 Abs 3 NAG vorzunehmende Interessensabwägung eine fallbezogene Auseinandersetzung mit den konkreten Lebensumständen des Fremden und dem daraus ableitbaren Interesse an der Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens in Österreich (VwGH 22. Dezember 2009, 2008/21/0379). Somit ist für die Beurteilung, ob die Versagung eines Aufenthaltstitels einen unzulässigen Eingriff in das Privat- und Familienleben darstellt an Hand der Umstände des jeweiligen Einzelfalles und unter Bedachtnahme auf die in § 11 Abs 3 Z 1 bis 8 genannten Kriterien eine gewichtende Gegenüberstellung des Interesses des Fremden an der Erteilung des Aufenthaltstitels und dem öffentlichen Interesse an der Versagung vorzunehmen (VwGH 20. Oktober 2011, 2009/21/0182).

Ungeachtet eines mehr als zehnjährigen Aufenthalts und des Vorhandenseins gewisser integrationsbegründender Merkmale können auch gegen ein Überwiegen der persönlichen Interessen bzw für ein größeres öffentliches Interesse an der Verweigerung eines Aufenthaltstitels sprechende Umstände in Anschlag gebracht werden. Dazu zählen das Vorliegen einer strafgerichtlichen Verurteilung (vgl etwa VwGH 30. Juni 2016, Ra 2016/21/0165, und 10. November 2015, Ro 2015/19/0001, sowie 3. September 2015, Ra 2015/21/0121, und 25. April 2014, Ro 2014/21/0054), Verstöße gegen Verwaltungsvorschriften (VwGH 16. Oktober 2012, 2012/18/0062, und 25. April 2014, Ro 2014/21/0054), eine zweifache Asylantragstellung (VwGH 20. Juli 2016, Ra 2016/22/0039), sowie die Missachtung melderechtlicher Vorschriften (VwGH 31. Jänner 2013, 2012/23/0006; zum Ganzen VwGH 17. Oktober 2016, Ro 2016/22/0005).

IV.6.2. Eine wie vom Gerichtshof geforderte Abwägung öffentlicher und privater Interessen führt zu nachstehenden Erwägungen:

Wesentlich erscheinen bei der Beurteilung der öffentlichen Interessen an der Versagung des beantragten Aufenthaltstitels, dass der Aufenthalt des Bf öffentlichen Interessen widerstreitet, da sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde, weil aufgrund der zahlreichen strafgerichtlichen Verurteilungen und Missachtungen der in Österreich geltenden aufenthalts- und fremdenrechtlichen Bestimmungen des Bf keine positive Gefährdungsprognose erstellt werden konnte.

Dem steht der Umstand gegenüber, dass der Bf in Österreich aufgewachsen ist und hier seine Kernfamilie lebt, mit der er regelmäßig in Kontakt steht. In diesem Zusammenhang bleibt aber zu berücksichtigen, dass der Bf mittlerweile bereits seit vielen Jahren in seinem Heimatland Bosnien und Herzegowina lebt, er dort eine Berufsausbildung absolviert hat, er über die notwendigen Sprachkenntnisse verfügt und in Bosnien und Herzegowina zudem enge Familienmitglieder des Bf aufhältig sind. Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung führte der Bf selbst aus, dass die Trennung von seiner Familie für ihn „nicht so ein großes Thema“ sei, sondern die Zeit in Bosnien und Herzegowina für ihn hauptsächlich deshalb schwierig sei, weil er mit sich „in Bosnien halt nicht so viel zum Anfangen habe“.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Abwägung mit dem Wunsch des Bf, in Österreich zu leben, zu einem deutlichen Überwiegen der öffentlichen Interessen an der Versagung des beantragten Aufenthaltstitels zur Hintanhaltung einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit durch den Aufenthalt des Bf geführt hat. Dass die Führung des Familienlebens des Bf mit seiner in Österreich aufhältigen Kernfamilie so wie bisher im Sinne eines möglichst häufigen Kontaktes durch regelmäßige Besuche sowie die Nutzung moderner Medien möglich ist, erweisen die entsprechenden Angaben des Bf und seiner Mutter in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

IV.7. Im Ergebnis war daher die Beschwerde abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche höchstgerichtliche Judikatur vorliegt, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter